



Landratsamt Kelheim • Postfach 1462 • 93303 Kelheim

Sachbearbeiter/in
Michael Graf

Gegen Empfangsbekanntnis

KMR – Kommunalunternehmen des
Marktes Rohr in Niederbayern
z. Hd. des Vorstandes
Marienplatz 1
93352 Rohr in Niederbayern

Telefon
(09441) 207 4415

Telefax

E-Mail
michael.graf
@landkreis-kelheim.de

Zimmer-Nr. Dienststelle
04.04 Donaupark 13

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
44-641-RO 14

Kelheim, den
21.01.2021

Wasserrecht;

Einleiten gesammelter Abwässer in den Rohrbach durch das KMR – Kommunalunternehmen des Marktes Rohr i. NB (KMR);

hier: Antrag auf Änderung einer gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis bezüglich der Schmutzfrachtberechnung für das Einleiten von Mischwasser über Entlastungsbauwerke

Anlagen

- 1 Ordner Antrags- und Planunterlagen (vom 09.08.2019)
- 1 Kostenrechnung
- 1 Überweisungsformular

Das Landratsamt Kelheim erlässt auf Antrag des KMR – Kommunalunternehmen des Marktes Rohr in Niederbayern – nachstehend Antragsteller genannt – sowie von Amts wegen folgenden

Bescheid:

1. Der Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 16.10.2008, geändert mit den Bescheiden vom 20.04.2010 und vom 19.07.2011 (jeweils Nr. V2-641-RO 14), wird insoweit widerrufen, als unter dem Abschnitt I die Ziffern 1.3, 3.2, 3.5, 3.8 und 3.9 wie folgt neu gefasst, bzw. ergänzt werden:

1.3 Plan

Den Benutzungen liegt der Plan des Ingenieurbüros Ferstl vom 17.03.2008 sowie das Gutachten des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 20.07.1987 mit dem dazugehörigen Kläranlagenentwurf des Ingenieurbüros Dietlmeier vom März 1985 mit Tektur vom

Januar 1986 nach Maßgabe der vom Wasserwirtschaftsamt Landshut durch Roteintragung vorgenommenen Änderungen und Ergänzungen zugrunde.

Die Planunterlagen sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 26.05.2008 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 16.10.2008 versehen.

Die fachliche Beurteilung für die geänderte Schmutzfrachtberechnung der Mischwasserkanalisation erfolgt anhand der Antragsunterlagen vom 09.08.2019, erstellt vom Ingenieurbüro ferstl ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut.

Die Planunterlagen zur geänderten Schmutzfrachtberechnung der Mischwasserkanalisation sind mit den Prüfvermerken des Wasserwirtschaftsamtes Landshut vom 01.10.2020 und dem Bescheidsvermerk des Landratsamtes Kelheim vom 21.01.2021 versehen.

Danach wird eingeleitet

- in der Kläranlage behandeltes Abwasser auf dem Grundstück Fl.-Nr. 589 Gem. Rohr i. NB in den Rohrbach

- Mischwasser aus den Entlastungsbauwerken:

Bezeichnung der Einleitung	Gemarkung	Flurnummer Bauwerk	Flurnummer Einleitungsstelle	Benutztes Gewässer
RÜB 1 – SKO / SKU Rohr (West)	Rohr i. NB	273/1	274/5	Rohrbach
RÜB 2 – E 1 Durchlaufbecken Klärüberlauf	Rohr i. NB	187/1	274	Rohrbach
RÜB 2 – E 1 Durchlaufbecken Beckenüberlauf				

3.2 Umfang der erlaubten Benutzung für das Einleiten von Mischwasser aus den Entlastungskanälen

Bezeichnung der Einleitung	Abfluss ins Gewässer beim Bemessungsregen (l/s)	Maximal möglicher Abfluss (l/s)	Erforderliches Volumen (m ³)	Zulässiger Drosselabfluss (l/s)
RÜB 1 – SKO / SKU Rohr (West)	481	1.159	212	5
RÜB 2 – E 1 Durchlaufbecken			349	18,7
1. Klärüberlauf	147	138		
2. Beckenüberlauf	612	4.750		

3.2.1 In Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut sind in den Entlastungsanlagen an geeigneten Stellen kontinuierliche Wasserstandsmesseinrichtungen einzubauen.

3.2.2 Die Pumpenleistung der Entlastungsanlage RÜB 2 – Durchlaufbecken ist zu überprüfen. Die Fördermenge ist auf 18,7 l/s einzustellen.

3.2.3 Der Drosselabfluss der Anlage RÜB 1 – SKO / SKU (West) ist auf 5 l/s einzustellen. Das Drosselbauwerk ist entsprechend nachzurüsten. Die Umsetzung hat unverzüglich zu erfolgen.

3.2.4 Bauabnahme

Zur Umsetzung der Maßnahmen aus den Ziffern 3.2.1 bis 3.2.3 ist vor Inbetriebnahme gemäß Art. 61 BayWG dem Landratsamt Kelheim eine Bestätigung eines privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft vorzulegen, aus der hervorgeht, dass die Baumaßnahmen entsprechend den Vorgaben des Bescheides ausgeführt wurden, bzw. welche Abweichungen von der zugelassenen Bauausführung vorgenommen worden sind. Diese Bestätigung und aktuelle Bestandspläne sind dem Landratsamt Kelheim **spätestens zwei Monate nach Fertigstellung der Maßnahmen** vorzulegen.

3.5 Eigenüberwachung

3.5.1 Es sind mindestens Messungen, Untersuchungen, Aufzeichnungen und Vorlageberichte nach der Verordnung zur Eigenüberwachung von Wasserversorgungs- und Abwasseranlagen (Eigenüberwachungsverordnung –EÜV) in der jeweils gültigen Fassung vorzunehmen.

3.5.2 An den Entlastungsanlagen im Kanalnetz sind die Entlastungshäufigkeit (Tage pro Jahr), die Entlastungsdauern (Stunden pro Jahr) sowie das Entlastungsvolumen (Kubikmeter pro Jahr) mit einer kontinuierlichen Wasserstandsmessung (ab Zeitpunkt der Inbetriebnahme) zu dokumentieren.

3.8 Belange des staatlichen Abfallrechts

3.8.1 Die Entsorgung von anfallenden Sedimenten/Baggergut, aus dem Rohrbach um den Bereich der Einleitungen aus den Entlastungsbauwerken in den Rohrbach sowie des gesamten Verlaufs des Rohrbachs bis zur Einleitung in die Laaber sowie sonstiger mit dem Betrieb dieser Anlagen und Einrichtungen anfallenden Abfälle und Betriebsmittel ist über dafür zugelassene Entsorgungseinrichtungen ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen (Verwertung/Beseitigung).

3.8.2 Die einschlägigen abfallrechtlichen Vorgaben, hier insbesondere der AbfKlärV und NachwV hinsichtlich der ordnungsgemäßen und schadlosen Entsorgung von anfallendem Räumgut und verbrauchten Betriebsmitteln etc., sind in der jeweils gültigen Fassung zu beachten.

3.8.3 Sollte für die Entsorgung von Sedimenten/Baggergut aus den Entlastungsbauwerken bzw. des Rohrbachs eine Verwertung auf landwirtschaftlichen Flächen beabsichtigt werden, ist die jeweilige Maßnahme mit dem Landratsamt Kelheim, Staatl. Abfallrecht, abzustimmen.

3.9 Belange der Fischerei

3.9.1 Jede Maßnahme, bei der mit erhöhter Belastung des Gewässers gerechnet werden muss, ist vorab den betroffenen Fischereiberechtigten anzuzeigen. Eine nachträgliche Verständigung ist nur in Notfällen zulässig.

3.9.2 Der Zeitpunkt von baulichen Maßnahmen oder Unterhaltungsmaßnahmen am Gewässer ist den Fischereiberechtigten mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

2. Der Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 16.10.2008, geändert mit den Bescheiden vom 20.04.2010 und vom 19.07.2011 (jeweils Nr. V2-641-RO 14), wird unter Ziffer 3 Erlaubnisbedingungen und –auflagen im Abschnitt I.3.3 „Ergänzende Maßnahmen bei weiter steigender Belastung der Kläranlage“ um folgende Ziffer ergänzt:

3.3.3 Fremdwassersanierung

Der Fremdwasseranteil bei Trockenwetter liegt im Jahresmittel in einem Bereich von 25 Prozent bis 50 Prozent. Bis **spätestens 31.12.2022** ist eine Planung zur Erfassung und Bewertung des Zustandes der Kanalisation anhand der einschlägigen allgemein anerkannten Regeln der Technik vorzunehmen und dem Landratsamt Kelheim vorzulegen. Die zur Verminderung des Fremdwasseranteils am Trockenwetterabfluss erforderlichen baulichen und betrieblichen Änderungen des Kanalnetzes ergeben sich aus dem Schadensbild. Die Frist zur Umsetzung erforderlicher Sanierungsmaßnahmen ist im Einvernehmen mit dem Wasserwirtschaftsamt Landshut und dem Landratsamt Kelheim abzustimmen und festzulegen. Ggf. ist eine prüffähige Sanierungsplanung zu erstellen.

3. Im Übrigen gilt die mit Bescheid des Landratsamtes Kelheim vom 16.10.2008, geändert mit den Bescheiden vom 20.04.2010 und vom 19.07.2011 (jeweils Nr. V2-641-RO 14), erteilte gehobene Erlaubnis unverändert weiter.

4. Kosten

4.1 Die Kosten des Verfahrens hat der Antragsteller zu tragen.

4.2 Für diesen Bescheid wird eine Gebühr in Höhe von 750,00 Euro festgesetzt.

Gründe

I.

1. Antrag

Für das Einleiten von Abwasser aus der Kläranlage sowie das Einleiten von Mischwasser über die örtlichen Entlastungsbauwerke wurde dem KMR – Kommunalunternehmen des Marktes Rohr in Niederbayern mit Bescheid vom 16.10.2008, geändert mit den Bescheiden vom 20.04.2010 und vom 19.07.2011 (jeweils Nr. V2-641-RO 14), eine gehobene wasserrechtliche Erlaubnis erteilt, die bis zum 31.05.2028 befristet ist.

Beim Kläranlagenbetrieb stellte sich heraus, dass die aus der Kanalisation zufließende Mischwassermenge zu Schlammabtrieb aus dem Nachklärbecken führt. Für einen ordnungsgemäßen Kläranlagenbetrieb wurde ein niedrigerer Mischwasserzufluss erforderlich.

Der Zufluss zur Kläranlage sollte auf maximal 22 l/s begrenzt werden. Daher wurde eine Neuberechnung des Mischwassernetzes erstellt.

Aus der Neuberechnung der Mischwasserkanalisation ergeben sich Änderungen bezüglich der beiden Mischwasserbehandlungsanlagen. Mit dem Resultat der Berechnungen soll nun die bestehende Erlaubnis geändert werden.

Das KMR – Kommunalunternehmen des Marktes Rohr in Niederbayern, als Betreiber der kommunalen Abwasseranlagen, beantragt für die Benutzung des Rohrbaches durch das Einleiten von Mischwasser über die örtlichen Entlastungsbauwerke, mit Vorlage der Antragsunterlagen vom 09.08.2019 und Schreiben vom 17.12.2019, die Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis. Die fachliche Beurteilung für die geänderte Schmutzfrachtberechnung der Mischwasserkanalisation erfolgt anhand der Antragsunterlagen vom 09.08.2019, erstellt vom Ingenieurbüro ferstl ingenieurgesellschaft mbH, Am Alten Viehmarkt 5, 84028 Landshut.

An der Kläranlage der Größenklasse 2 nach dem Anhang 1 der Abwasserverordnung (AbwV) soll derzeit nichts geändert werden. Für das Einleiten von Mischwasser über Entlastungsbauwerke ist der Anwendungsbereich des Gesetzes zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nicht eröffnet, so dass für das Änderungsvorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung, bzw. Vorprüfung erforderlich ist.

2. Örtliche Verhältnisse

Ein Teil des Hauptortes des Marktes Rohr i. NB wird im Mischsystem entwässert. Die beiden Mischwasserentlastungsanlagen befinden sich im Hauptort des Marktes Rohr i. NB. Die Einleitungen erfolgen in den Rohrbach. Das Bauwerk „E 1 DB Rohr“ (Durchlaufbecken) hat einen Klärüberlauf und einen Beckenüberlauf. Diese sind nunmehr als zwei Einleitungsstellen zu betrachten. Das Bauwerk „SKO / SKU Rohr (West)“ hat einen Überlauf und somit eine Einleitungsstelle.

Die Mischwasserbeseitigung erfolgt über folgende Mischwasserentlastungsbauwerke:

Entlastungsbauwerk	Flurnummer, Gemarkung:	Benutztes Gewässer Einleitungsstelle	Gemarkung / Flurnummer:
E 1 DB Rohr (* RÜB 2)	187/1, Rohr	Rohrbach	274, Rohr
E 2 SKO / SKU Rohr (West) (* RÜB 1)	273/1, Rohr	Rohrbach	274/5, Rohr

* historische Bezeichnung aus dem Bescheid vom 16.10.2008, geändert mit den Bescheiden vom 20.04.2010 und vom 19.07.2011 (jeweils Nr. V2-641-RO 14)

An das Entlastungsbauwerk E 1 DB Rohr (Durchlaufbecken mit Klär- und Notüberlauf) sind die Ortsteile Bachl, Rohr in Niederbayern (teilweise), Sallingberg, Scheuern, Stegen (teilweise) und Ursbach angeschlossen. An den Stauraumkanal E 2 SKO / SKU Rohr (West) ist teilweise der westliche Teil von Rohr in Niederbayern angeschlossen. Teilbereiche des Hauptortes sowie die umliegenden Ortsteile werden im Trennsystem entwässert.

Die neu beantragte Schmutzfrachtberechnung der Mischwasserkanalisation stellt eine wesentliche Änderung der gehobenen wasserrechtlichen Erlaubnis dar, weshalb eine erneute Auslegung der Antragsunterlagen im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung erfolgte.

3. Ablauf des wasserrechtlichen Verfahrens

Das beantragte Vorhaben wurde im Amtsblatt für den Landkreis Kelheim vom 13.03.2020 (Nr. 6) veröffentlicht sowie beim Markt Rohr in Niederbayern am 19.03.2020 ortsüblich bekannt gemacht. Die Auslegung der Antragsunterlagen erfolgte beim KMR – Kommunalunternehmen des Marktes Rohr in Niederbayern und beim Landratsamt Kelheim in der Zeit vom 27.03.2020 bis zum 27.04.2020. Die Einwendungsfrist endete am 11.05.2020.

Einwendungen wurden nicht erhoben. Der Verzicht auf den Erörterungstermin wurde mit den Beteiligten, den Behörden und dem Antragsteller abgestimmt (Art. 69 Satz 1 BayWG, Art. 73 Abs. 6 BayVwVfG, Art. 67 Abs. 2 Nr. 4 BayVwVfG).

4. Beteiligte Behörden und Fachstellen

- 4.1 Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat, als amtlicher Sachverständiger im wasserrechtlichen Verfahren mit Schreiben vom 01.10.2020 und E-Mail vom 22.10.2020 gutachtlich Stellung genommen.
- 4.2 Die Fachberatung für Fischerei beim Bezirk Niederbayern hat mit Schreiben vom 09.04.2020 und E-Mail vom 23.03.2020 zum Antrag Stellung genommen.
- 4.3 Die Untere Naturschutzbehörde hat mit Schreiben vom 20.04.2020 zum Antrag Stellung genommen.
- 4.4 Die Abteilung staatliches Abfallrecht des Landratsamtes Kelheim hat mit Schreiben vom 01.12.2020 zum Antrag Stellung genommen.
- 4.5 Ferner wurde die Gesundheitsabteilung des Landratsamtes Kelheim sowie das staatliche Bauamt Landshut am Verfahren beteiligt.
- 4.5 Der Markt Rohr in Niederbayern wurde als Unterhaltungslastträger des Rohrbaches zum Vorhaben gehört.
- 4.6 Die Antragstellerin hat die Möglichkeit erhalten sich im Sinne des Art. 28 Bayerisches Verwaltungs- und Verfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Entwurf des Bescheides zu äußern. Mit E-Mail vom 19.01.2021 ist eine Äußerung beim Landratsamt Kelheim eingegangen, wonach für die Vorlage einer Planung zur Fremdwassersanierung um eine Frist bis zum 31.12.2022 gebeten wird. Das Wasserwirtschaftsamt Landshut hat der Fristverlängerung zugestimmt.

II.

1. Das Landratsamt Kelheim ist gemäß Art. 63 Abs. 1 Bayerisches Wassergesetz (BayWG) i. d. F. der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl. S. 66, 130, BayRS 753-1-U), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 18 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737) i. V. m. Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz (BayVwVfG) zum Erlass dieses Bescheides sachlich und örtlich zuständig.

2. Die mit Bescheid vom 20.04.2010 und vom 19.07.2011 (jeweils Nr. V2-641-RO 14), erteilte gehobene Erlaubnis ist gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 1 BayVwVfG i. V. m. § 18 Abs. 1 WHG widerrufenlich.

3. Gestattungsfähigkeit der beantragten Gewässerbenutzung

Versagungsgründe nach § 12 Abs. 1 i. V. m. § 55 Abs. 1, §§ 57 und 60 WHG liegen nicht vor.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Inhalts- und Nebenbestimmungen erforderlich sind. Werden diese berücksichtigt, ist die beantragte Gewässerbenutzung aus wasserrechtlicher Sicht gestattungsfähig.

Menge und Schädlichkeit des Abwassers werden dem Stand der Technik gemäß § 57 WHG entsprechend geringgehalten. Die Einleitung ist mit den Anforderungen an die Gewässereigenschaften vereinbar.

Die Anforderungen an Errichtung, Betrieb und Unterhaltung der Abwasseranlagen gemäß den allgemein anerkannten Regeln der Technik werden eingehalten (§ 60 Abs. 1 WHG). Die Prüfung ergab keine Notwendigkeit von wesentlichen Änderungen oder Ergänzungen bei der Bemessung und Konstruktion der Abwasseranlagen. Mit den gewählten verfahrenstechnischen Ansätzen für die Behandlung des Abwassers besteht Einverständnis.

Die Einwirkungen auf das Gewässer durch die Abwassereinleitung können durch die Inhalts- und Nebenbestimmungen so begrenzt werden, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind (§ 12 Abs. 1 Nr. 1 WHG).

Die Grundsätze gemäß § 6 WHG werden beachtet. Eine Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit ist bei plangemäßer Errichtung und ordnungsgemäßem Betrieb nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik und unter Berücksichtigung der vorgeschlagenen Inhalts- und Nebenbestimmungen nicht zu erwarten.

Die Bewirtschaftungsziele gemäß § 27 WHG sind durch die beantragte Einleitung nicht beeinträchtigt. Eine Verschlechterung ist durch die Einleitung nicht zu erwarten.

Dem Vorhaben stehen keine sonstigen öffentlich-rechtlichen Belange entgegen (§ 12 Abs. 1 Nr. 2 WHG).

Die Erlaubnisbedingungen und –auflagen haben ihre Rechtsgrundlage in § 13 Abs. 1 und 2 WHG und Art. 36 BayVwVfG. Sie verstoßen nicht gegen den Grundsatz der Verhältnismäßigkeit. Sie sind insbesondere geeignet, erforderlich und angemessen um das öffentliche Interesse an einer ordnungsgemäßen Abwasserbeseitigung gewährleisten zu können ohne den Betreiber dabei unverhältnismäßig in seinen Rechten einzuschränken.

Bezüglich dem Antrag konnte die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis mit Wirkung für die Zukunft teilweise widerrufen und in Ausübung pflichtgemäßem Ermessens (§12 Abs. 2 WHG) neu gefasst werden.

4. Die Kostenentscheidung beruht auf Art. 1, 2, Art. 4 S. 2 des Kostengesetzes (KG) i. d. F. der Bek. vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 19. März 2020 (GVBl. S. 153). Ansatz und Höhe der Bescheidsgebühr sind auf Art. 6 KG sowie die sowie Tarif-Nr. 8.IV.0/1.1.4.6 des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz gestützt und berücksichtigen den angefallenen Verwal-

tungsaufwand der Kreisverwaltungsbehörde und den Aufwand des Wasserwirtschaftsamtes, der nicht gesondert in Rechnung gestellt wurde. Die Kosten sind mit der Zustellung dieses Bescheides zur Zahlung fällig (Art. 15 KG).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

Bayerischen Verwaltungsgericht Regensburg in 93047 Regensburg,

Postfachanschrift: Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,

Hausanschrift: Haidplatz 1, 93047 Regensburg,

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen**¹ Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

¹Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen! Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Abschrift beigelegt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen bei schriftlicher Einreichung oder Einreichung zur Niederschrift Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

HINWEISE:

a) Inspektion und Sanierung der Kanalisation

Zur Kanalstandhaltung wird auf den „Leitfaden zur Inspektion und Sanierung kommunaler Abwasserkanäle“ des Bayerischen Landesamtes für Umwelt hingewiesen. Dort sind Informationen zur Vorgehensweise bei der Kanalstandhaltung und den notwendigen Arbeitsschritten enthalten. Der Leitfaden dient als roter Faden von der Bestandsaufnahme bis zur Umsetzung von Kanalsanierungsmaßnahmen. Im Internet ist er unter <https://www.lfu.bayern.de/wasser/kanalisation/index.htm> abrufbar.

b) Auszug aus der EÜV

Das Kanalnetz und zugehörige Bauwerke sind mindestens im folgenden Umfang auf Bauzustand, Betriebssicherheit und Funktionsfähigkeit zu überwachen:

	Eingehende Sichtprüfung	Prüfung auf Wasserdichtheit	Funktionskontrolle	Einstellung
Kanal einschl. Schächte	1 / 10 a			
Regenbecken	1 / 5 a	1 / 20 a		
Regenüberläufe	1 / 5 a			
Maschinelle Einrichtungen			1 / Monat; bei Entlastungsanlagen nach jedem Ereignis	
Messeinrichtungen			1 / Monat	1 / a
Drosseleinrichtung			1 / Monat; bei Entlastungsanlagen nach jedem Ereignis	1 / 5 a

Post
Oberregierungsrat